

**RS OGH 1985/12/12 7Ob681/85,
7Ob602/86, 7Ob514/88 (7Ob515/88),
9ObA351/97a, 8ObS418/97x,
9ObA8/99p,**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.12.1985

Norm

ABGB §98

ABGB §1151 IA

Rechtssatz

Die bloße Anmeldung eines Familienmitgliedes bei der Gebietskrankenkasse erfolgt häufig aus betriebsinternen Gründen, ohne daß tatsächlich ein Arbeitsverhältnis zwischen diesen Familienangehörigen vorliegt. Maßgebend für die Beurteilung eines Lohnanspruches ist aber nicht, wie die Streitparteien ihr Verhältnis gegenüber einem Außenstehenden deklariert haben, sondern die zwischen den Streitparteien getroffene Vereinbarung.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 681/85
Entscheidungstext OGH 12.12.1985 7 Ob 681/85
- 7 Ob 602/86
Entscheidungstext OGH 10.07.1986 7 Ob 602/86
EFSlg 50271
- 7 Ob 514/88
Entscheidungstext OGH 14.04.1988 7 Ob 514/88
nur: Maßgebend für die Beurteilung eines Lohnanspruches ist aber nicht, wie die Streitparteien ihr Verhältnis gegenüber einem Außenstehenden deklariert haben, sondern die zwischen den Streitparteien getroffene Vereinbarung. (T1)
- 9 ObA 351/97a
Entscheidungstext OGH 25.02.1998 9 ObA 351/97a
- 8 ObS 418/97x
Entscheidungstext OGH 18.05.1998 8 ObS 418/97x
Auch
- 9 ObA 8/99p
Entscheidungstext OGH 17.03.1999 9 ObA 8/99p
Auch
- 9 ObA 225/99z
Entscheidungstext OGH 01.12.1999 9 ObA 225/99z
Vgl auch
- 9 ObA 49/01y
Entscheidungstext OGH 28.02.2001 9 ObA 49/01y
Vgl auch; Beisatz: Für einen allenfalls schlüssig vereinbarten, entgeltlichen Arbeitsvertrag kommt es nicht auf das Motiv des Leistenden, sondern auf den nach außen hin übereinstimmenden Parteiwillen an. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0009613

Dokumentnummer

JJR_19851212_OGH0002_0070OB00681_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at